

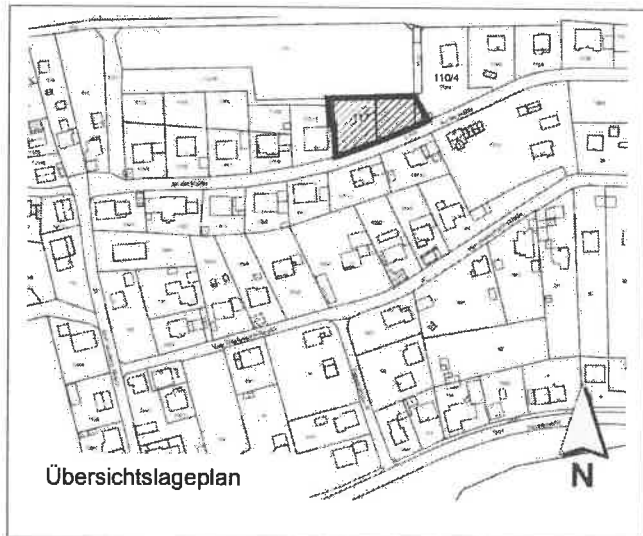
Bekanntmachung über die Aufstellung und öffentliche Auslegung einer Bebauungsplanänderung

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Dürrlauingen hat am 8. November 2021 beschlossen, den Bebauungsplan „Halde“ zu ändern und den Bebauungsplan „Halde – 1. Änderung“ im beschleunigten Verfahren nach 13a BauGB aufzustellen. Der Bebauungsplan wird ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Durch die Bebauungsplanänderung soll ein im Bebauungsplan „Halde“ festgesetzter Spielplatz als allgemeines Wohngebiet planungsrechtlich gesichert werden. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 8. November 2021 den Entwurf der Bebauungsplanänderung gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes für das Gebiet „Halde – 1. Änderung“ und die Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang (zugleich Rathaus der Gemeinde Haldenwang), 1. Stock, Zimmer 10, Anschrift: Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang



vom **26. November 2021 bis einschl. 30. Dezember 2021**

während folgender Zeiten (Werktage, Stunden) öffentlich aus:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Mittwoch: zusätzlich 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist das Rathaus eventuell nur eingeschränkt zugänglich. Bitte beachten Sie hierzu die aktuell gültigen Regelungen.

Zur Einsichtnahme bitten wir Sie, die Möglichkeiten des Internets zu nutzen und Stellungnahmen möglichst schriftlich an die Gemeinde Dürrlauingen über die Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang zu richten. Trotzdem besteht weiterhin die Gelegenheit der Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang. Dafür bitten wir Sie, vorab telefonisch einen Termin unter Tel.-Nr. (0 82 22) 96 76 0 zu vereinbaren.

Die Zahl der durch das Planungsvorhaben betroffenen Belange sowie der Umfang der einzusehenden Unterlagen bewegen sich im Rahmen eines durchschnittlichen Planungsvorhabens. Eine Verlängerung der Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB ist nicht erforderlich.

Für E-Mails verwenden Sie bitte nachstehende E-Mail-Adresse mit dem Betreff „Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes „Halde – 1. Änderung“, Gemeinde Dürrlauingen“.

E-Mail: info@vgem-hw.de

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Umweltrelevante Informationen liegen noch nicht vor.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.vgem-hw.de/index.php/bauleitplanungmitgliedsgemeinden/bauleitplanungduerrlauingen> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Dürnkauingen, 15.11.21
Ort, Datum

F. Volkmar
Erster Bürgermeister

(Siegel)



An der Amtstafel

angeschlagen am 18.11.2021
abgenommen am 31.12.2021